

Bekanntmachung

Satzung vom 18.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23.12.1994

Aufgrund

der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025, S. 618), in der jeweils geltenden Fassung,

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 56), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2022, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 17.12.2025 beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23.12.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2024

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.
- 3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt
 - 3.2.1 für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel)
bei vierwöchentlicher Entleerung 115,97 Euro,
 - 3.2.2 für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter)
bei vierwöchentlicher Entleerung 231,94 Euro,
 - 3.2.3 für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container

	bei vierwöchentlicher Entleerung	1.063,06 Euro,
3.2.4	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Container bei vierzehntäglicher Entleerung	2.126,12 Euro,
3.2.5	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Container bei wöchentlicher Entleerung	4.252,25 Euro,
3.2.6	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	8.504,50 Euro.

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen des Abrufsystems ein.

3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt

3.3.1	für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	32,49 Euro,
3.3.2	für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	64,98 Euro,
3.3.3	für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei vierzehntäglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober	32,49 Euro,
3.3.4	für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	129,97 Euro.

3.4 Die Jahresgebühr für die Entsorgung von Altpapier und Pappe beträgt

3.4.1	für das 120-l-Papier-Abfallgefäß (blaue Tonne) bei vierwöchentlicher Entleerung	2,01 Euro,
3.4.2	für das 240-l-Papier-Abfallgefäß (blaue Tonne) bei vierwöchentlicher Entleerung	4,02 Euro,
3.4.3	für das 1.100-l-Papier-Abfallgefäß/Container bei vierwöchentlicher Entleerung	18,43 Euro,
3.4.4	für das 1.100-l-Papier-Abfallgefäß/Container bei vierzehntäglicher Entleerung	36,86 Euro.

3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen (gelbe Tonne) werden keine Gebühren erhoben.

3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll beträgt jeweils 5,00 Euro, eines Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle jeweils 4,00 Euro.

3.7 Für notwendige Sonderentleerungen, die auf das Fehlverhalten des Anschlussnehmers zurückgehen, erhebt die Stadt eine Gebühr in Höhe von 1/13 der Restmüll-Jahresgebühr entsprechend der Größe des zu leerenden Gefäßes

zuzüglich einer Anfahrtspauschale von 20 Euro.“

2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.32 Die 31. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.“

Borken, 18. Dezember 2025

Gez.
Schulze Hessing
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende

Satzung vom 18.12.2025 zur Änderung
der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23.12.1994

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025, S. 618) auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,

2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 18. Dezember 2025

Gez.
Schulze Hessing
Bürgermeisterin